

Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende

in der mit Wirkung vom 1. Juli 1995 geltenden Fassung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu der Prüfung können Auszubildende in einem kaufmännischen Ausbildungsverhältnis, die nachweisen, dass sie sich auf diese Prüfung vorbereitet haben, durch den Auszubildenden angemeldet werden. Der Ausbildungsbetrieb trägt die Kosten der Prüfung und stellt den Prüfling dafür frei.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

§ 2 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 45 Minuten
- b) Eine kurzgefaßte schriftliche Mitteilung per moderner Telekommunikation (z. B. Fax) zu einem in der Fremdsprache vorgegebenen Geschäftsfall in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 30 Minuten
- c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch formulieren. Richtzeit einschließlich Aufgabendarbietung: 20 Minuten
- d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefaßten Geschäftsbrief formulieren. Richtzeit: 30 Minuten
- e) Nachweis der allgemeinen Fremdsprachenbeherrschung durch einen C-Test (besondere Form eines Wortergänzungstests) oder durch eine Weiterentwicklung dieses Testverfahrens. Richtzeit: 20 Minuten

Gesamtdauer der schriftliche Prüfung: 145 Minuten

Der/Die Prüfungsteilnehmer/in darf in den Teilen a) - d) ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

a) Ein Telefongespräch allgemein geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen

b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen

Der/Die Prüfungsteilnehmer/in soll nachweisen, dass er/sie:

- sich über Themen seines/ihres Aufgabenbereiches unterhalten kann
- und
- häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 3 Bestehen der Prüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit "ungenügend" oder mehr als eine Prüfungsleistung mit "mangelhaft" bewertet wurde.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Teilnehmer in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine mangelhafte Leistung und in der mündlichen Prüfung keine Leistung, die schlechter als "ausreichend" bewertet wurde, erbracht hat.

§ 4 Zeugnis

Dem Prüfungsteilnehmer wird ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ausgestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am ersten Tage des nach der Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer folgenden Monats in Kraft.

Beschlossen am 03. März 1994.

Geändert am 08. Juni 1995.